

Neutrales Land - in Nordarabien

Autor(en): **Boesch, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Geographica Helvetica : schweizerische Zeitschrift für Geographie
= Swiss journal of geography = revue suisse de géographie =
rivista svizzera di geografia**

Band (Jahr): **18 (1963)**

Heft 2

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-44939>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kochstellen zeigen. Manchmal haben als solche auch unter der Treppe ausgehobene Nischen gedient. Laut Auskunft von seiten älterer Leute wurden in diesen Grotten früher landwirtschaftliche Hilfskräfte einquartiert.

Das Regenwasser, das über dem Hof niedergeht, fließt einer dort gelegenen Zisterne zu. Vereinzelte Grotten sind selber mit Zisternen ausgestattet. Ihnen wird das Regenwasser, das zum Beispiel über der angrenzenden Gasse fällt, zugeleitet. Dieses Wasser dient zum Tränken des Viehs und als Brauchwasser.

Was Massafra aber eine ganz besondere Note verleiht, sind die zahlreichen unterirdischen Krypten. Allein in seinem näheren Umkreis zählt man 26, im ganzen Gebiet 50. Sie stammen, wie aus den vielen, leider größtenteils arg zerfallenen Fresken, biblische Szenen darstellend, hervorgeht, aus verschiedenen Epochen. Massafra muß einst ein hervorragendes religiöses Zentrum gewesen sein. Inschriften, Bilddarstellungen und Altarformen weisen auf eine seit dem 6. Jahrhundert erfolgende griechisch-byzantinische Einwanderung hin. Diese Schluchttäler waren nach E. JACOVELLI² (S. 7) zur Aufnahme dieser orientalischen Bevölkerungen die geeigneten Stellen. Damals wohl entstanden schon für Mönche und Weltliche Wohnhöhlen. Die einen Krypten gehören zum Hangtypus, wie zum Beispiel die Krypten San Marco und La Candelora, die sich in den Hängen der Gravina di San Marco befinden, und die andern, wenn in ebenem Gelände erstellt, zum Schachttypus, wie die heute unter dem Erdgeschoß des Spitals gelegene Krypta Sant'Antonio Abbate.

Vom Menschen bewohnte Höhlen treten noch in anderen Gebieten Süditaliens auf, so nach C. LANZA und G. CAPPA³ in der am Südabhang der Halbinsel Gargano gelegenen Stadt Monte Sant'Angelo. Auf Höhlen gleicher Art stieß ich in Peschici, einer Ortschaft an der Nordküste der gleichen Halbinsel. Nur werden sie dort heute, von ein oder zwei Ausnahmen abgesehen, nicht mehr bewohnt, sondern als Ställe und Schuppen benützt.

HABITATIONS TROGLODITIQUES EN ITALIE MÉRIDIONALE

Actuellement encore, un nombre restreint de la population de l'Italie méridionale habite des demeures trogloditiques, ainsi dans les villes de Matera (Basilicata), Massafra (Puglie) et Monte Sant'Angelo (presque-île de Gargano). A Matera cependant, un vaste mouvement de déplacement prend son cours: la population quitte les grottes pour s'installer dans des maisons. De nouveaux quartiers ont surgi et même de nouveaux villages alentours. A Massafra, les demeures trogloditiques encore habitées de la vieille ville valent, certes, la peine d'être vues, mais surtout les très anciennes grottes de la gorge Gravina della Madonna della Scala et celles, nombreuses, représentant d'anciennes cryptes, sont d'un intérêt tout spécial.

NEUTRALES LAND — IN NORDARABIEN

HANS BOESCH

Dieser Artikel wird im Zusammenhang mit der dieser Nummer der GEOGRAPHICA HELVETICA beigegebenen Karte «Naher Osten», 1:5 000 000, des Verlages Kümmerly + Frey, Bern, publiziert

An der Nordgrenze Saudi-Arabiens verzeichnen die meisten unserer Karten zwei sogenannte Neutrale Zonen. Die eine (westliche) liegt eingeschaltet zwischen Saudi-Arabien und Irak, die andere (östliche) zwischen dem Scheichtum Kuwait und Saudi-Arabien. Da es sich hier um zwei ausgesprochene Kuriosa der Grenzgeographie handelt, über die zudem im allgemeinen Genaueres nicht bekannt ist, seien sie im Hinblick auf ihre aktuelle Bedeutung im folgenden kurz besprochen.

² E. JACOVELLI: Gli affreschi bizantini di Massafra. Massafra 1960, 46 S.

³ C. LANZA und G. CAPPA: Indagine preliminare sulle abitazioni trogloditiche a Monte Sant'Angelo. Bollettino della Società Geografica Italiana. Roma 1962. S. 193—203.

Wüste und Steppe, die periodisch von verschiedenen Beduinenstämmen als Weideplatz aufgesucht werden, bestimmen das Landschaftsbild. Zahlreiche Wasserstellen – eigentliche Brunnen oder nur Vertiefungen, in welchen sich gelegentlich das Regenwasser sammelt – sind die Fixpunkte, ständig bewohnte Siedlungen fehlen ganz.

Die Schaffung der Neutralen Zonen geht zurück auf das Bestreben der Regierungen des Irak und Kuwaits respektive der hinter ihnen stehenden Regierung Großbritanniens, die Grenze gegenüber dem Nejd – dem heutigen Saudi-Arabien – nach dem Ersten Weltkriege eindeutig festzulegen. Die Schwierigkeiten lagen darin, daß eine Grenze bis anhin nicht bestanden hatte und ihrer ganzen Natur nach sowenig wie der Begriff der Staatszugehörigkeit in der Welt der Beduinen vorhanden war. Außerdem standen 1920 von den in Frage stehenden Gebieten keine auch nur einigermaßen genauen kartographischen Unterlagen zur Verfügung. Auf die Mißachtung angenommener Grenzverläufe und nationaler Souveränitätsrechte durch die Wanderstämme Nordarabiens gingen die zahlreichen Unruhen in diesem Gebiete zurück, auf die sich die Expansionsbestrebungen des Nejd stützten, welche die nach dem Ersten Weltkriege geschaffene Landbrücke durch britisch kontrolliertes Territorium an verschiedenen Stellen ernsthaft zu bedrohen begannen.

Am 5. Mai 1922 schlossen Vertreter des Irak, des Nejd und Großbritanniens den Vertrag von Muhammerah ab, der im wesentlichen die Nationalität der einzelnen Beduinenstämme festlegte; die Muntafiq, Dhafir und Amarat kamen zum Irak, die Nejd Shammar zum Nejd. Eine Grenzziehung brachte dieser Vertrag freilich noch nicht, doch sah er eine Kommission vor, welche diese Frage weiter zu prüfen hatte. Am 2. Dezember 1922 wurde dann in den Grenzprotokollen von al-Ukair der Grenzverlauf zwischen dem Irak und dem Nejd protokollarisch festgelegt. Im Gegensatz zu anderen Grenzprotokollen in kartographisch schlecht erfaßten Gebieten wurden nicht im Gradnetz festgelegte Punkte und Richtungen gewählt, sondern irgendwie bedeutsame Geländepunkte (wie Brunnen usw.), ohne daß indessen eine Festlegung im Gelände erfolgt wäre. Dies ist der Grund für die merkwürdige Tatsache, daß fast auf jeder Karte diese Grenze anders verläuft, wobei sich zum Teil recht beträchtliche Abweichungen ergeben. Im Protokoll I von al-Ukair wird auch ein durch vier Wasserstellen als Endpunkte umrissenes Gebiet besonders hervorgehoben: «Dieses Gebiet, das durch die erwähnten Punkte begrenzt wird und das diese Punkte einschließt, soll neutral bleiben und den beiden Ländern Irak und Nejd gemeinsam gehören, die in ihm für alle Zwecke sich der gleichen Rechte erfreuen sollen». Im gleichen Zeitpunkt wurde in ähnlicher Weise zwischen Kuwait und dem Nejd die westliche der beiden neutralen Zonen geschaffen. Wenn auch diese Abmachungen, wie die Zukunft zeigte, Übergriffe nomadisierender Stämme nicht vollständig zu verhindern vermochten, so waren die staatsrechtlichen Voraussetzungen für deren Unterbindung im Prinzip doch geschaffen.

Grenzgeographisch ordnen sich die Abmachungen von al-Ukair in eine Reihe ähnlicher Grenzregulierungen ein, die in Bereichen nomadisierender Hirtenvölker zu interessanten Sonderlösungen zwangen; sie zeigen, in welchem Maße die uns so geläufigen Begriffe «Staatszugehörigkeit», «Grenzlinie» usw. in der Welt dieser Völker keinen Platz haben oder eine andere Bedeutung annehmen. Das Besondere liegt in diesem Falle darin, daß in den sogenannten Neutralen Zonen jeder der Anstößer gleiche Rechte über eine ungeteilte Hälfte des Territoriums besitzt und ausüben kann. Nur in einem Falle wurde – und zwar in negativem Sinne – diese in der Theorie wahrhaft salomonische Lösung für die praktischen Bedürfnisse konkretisiert: als nämlich festgelegt wurde, daß keiner der Staaten in den Neutralen Zonen Stützpunkte der Polizei oder der Armee errichten werde.

Solange sich die wirtschaftliche Bedeutung der Zonen nicht veränderte, führten diese außergewöhnlichen Verhältnisse nicht zu Schwierigkeiten. Diese ergaben sich erst, als die Erdölhoffigkeit der betreffenden Gebiete erkannt wurde. Da im Mittleren Osten die Konzessionen zur Explorierung und Ausbeutung von Erdöllagerstätten aus-

nahmslos durch die Regierungen erteilt werden und zwischen Kuwait und Nejd respektive zwischen Irak und Nejd keine Abmachungen getroffen worden waren, in welcher Weise die Konzessionsvergebung zu handhaben sei, ergab sich hier die einzigartige Situation, daß ein Staat auf Grund seiner Souveränitätsrechte eine Erdölkonzession erteilen konnte, die sich über die ungeteilte Hälfte eines bestimmten Territoriums erstreckte! Die im Jahre 1934 der Kuwait Oil Company Ltd. erteilte Konzession für Kuwait schließt freilich den hälftigen Anteil Kuwaits an der östlichen Neutralen Zone nicht ein; ebenso dehnt sich die der Irak Petroleum Company Ltd. erteilte irakische Konzession nicht über die westliche Neutrale Zone aus. Dagegen schloß die der Arabian American Oil Company 1933 von Saudi-Arabien erteilte Konzession die beiden arabischen Anteile in der westlichen wie der östlichen Zone ursprünglich mit ein.

Dies bedeutet, daß – nachdem auch alle anderen Staaten Konzessionen an verschiedene Gesellschaften verteilt hatten – im Mittleren Osten schließlich nur noch die beiden Anteile des Irak und Kuwaits in den beiden Neutralen Zonen offen waren. So konnte die im Jahre 1947 gegründete American Independent Oil Company (Aminoil) am 6. Juli 1948 von Kuwait den offenen verbliebenen Anteil in der östlichen Neutralen Zone erwerben. In der westlichen Zone, die wahrscheinlich als weniger erdölhöfzig zu gelten hat, ist der halbe irakische Anteil noch als letzter Rest nicht vergebener Konzessionsrechte übriggeblieben. Da, wie wir sahen, keine zwischenstaatlichen Abmachungen darüber vorliegen, was unter der »ungeteilten Hälfte« zu verstehen sei, wenn man Erdöl erbohren und fördern möchte, konnten die beiden Oelgesellschaften, die solche Konzessionen in den Händen hielten – Arabian American Oil Company (Aramco), American Independent Oil Company (Aminoil) – ihre Rechte nicht ohne weiteres ausnützen. Anfangs November 1948 teilte die Aramco mit, daß sie im Ausgleich gegen andere Rechte auf ihre Option (um eine solche handelte es sich vorerst) bezüglich der hälftigen Oelkonzession in der östlichen Neutralen Zone verzichtet habe. Schon im Januar 1949 erwarb eine amerikanische Gesellschaft eine auf 60 Jahre befristete Konzession, die Pacific Western Oil Company, in der J. P. Getty 84% des Aktienkapitals besaß (heute: Getty Oil Company). Aminoil und Getty organisierten sehr rasch die technische Zusammenarbeit, ohne indessen eine neue, gemeinsame Gesellschaft zu bilden. Vorerst verliefen die schon 1950 einsetzenden Bohrungen ergebnislos. Erst 1953 wurde die fünfte Bohrung bei Wafra fründig, und 1954 war die Produktion schon auf fast 1 Million Tonnen angestiegen. 1961 betrug sie 7 Millionen Tonnen, ein Mehrfaches derjenigen von Bahrein und fast soviel wie in Qatar. Die Reserven wurden auf 900 Millionen Tonnen geschätzt! Damit rückte die Neutrale Zone Kuwait–Saudi-Arabien in weltwirtschaftlicher Hinsicht stark in den Vordergrund, vor allem auch, weil Aminoil und Getty als unabhängige Erdölgesellschaften in mancher Beziehung ihre eigenen Wege gehen konnten. Beispielsweise schloß Aminoil 1961 einen neuen, stark zugunsten des Scheichs von Kuwait revidierten Konzessionsvertrag ab, der durch seine 75prozentige Beteiligung am Reingewinn viel von sich reden machte.

Nicht in diesen Konzessionen eingeschlossen waren die Territorialgewässer und die zur Neutralen Zone gehörenden Schelfanteile. Um diese Konzessionen bewarb sich mit Erfolg der Japaner Taro Yamashita (Arabian Oil Company). 1957 wurde ihm eine Konzession von den beiden Anteilhabern (Kuwait und Saudi-Arabien) auf 44 Jahre zugesprochen. Nach anfänglichen Mißerfolgen wurde seine Gesellschaft im Februar 1960 in einer Entfernung von etwa 50 km von der Küste fründig.

LES ZONES NEUTRES EN ARABIE DU NORD

Entre les deux pays Saudi-Arabie et Kuwait, respectivement Iraq, existent deux zones neutres qui sont extrêmement intéressantes au sujet de la géographie politique; ils sont mentionnés ci-dedans aussi au point de vue de leur importance dans la géographie économique (concessions de pétrole).